www.thueringen.de

Freistaat Thüringen

Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz

Merkblatt zum Hinweisgeberschutzgesetz

für den Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Justiz, Migration und Verbraucherschutz

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	2
Begriffsbestimmungen nach §§ 1, 3 HinSchG	2
Welche Meldewege sind eröffnet?	2
Welche Meldekanäle sind für die interne Meldestelle im TMJMV eingerichtet?	3
Was kann der internen Meldestelle gemeldet werden?	3
Wer kann Verstöße melden?	4
Welcher Identitätsschutz besteht bei einer Meldung?	5
Welcher Schutz besteht vor Repressalien?	6
Wie wird mit eingegangenen Meldungen verfahren?	7
Was ist bei Offenlegung von Verstößen zu beachten?	7
Weitere Informationen	8

Vorwort

Das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) vom 31. Mai 2023 ist am 2. Juli 2023 in Kraft getreten. Es setzt die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 23. Oktober 2019 (sog. Whistleblower-Richtlinie) in deutsches Recht um.

Ziel der gesetzlichen Regelungen ist der Schutz von Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese an die nach dem HinSchG vorgesehenen Meldestellen melden wollen. Das HinSchG verbietet jegliche Repressalien gegenüber hinweisgebenden Personen und verpflichtet u. a. Behörden, sichere Kanäle für die Meldung von Verstößen einzurichten. Darüber hinaus werden auch Personen geschützt, die von einer Meldung betroffen sind, etwa indem sie dort genannt werden und so potentielle Zeugen sein können.

Begriffsbestimmungen nach §§ 1, 3 HinSchG

Hinweisgebende Personen sind natürlichen Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese an die nach diesem Gesetz vorgesehenen Meldestellen melden oder offenlegen.

Verstöße sind Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen einer beruflichen, unternehmerischen oder dienstlichen Tätigkeit, die rechtswidrig oder missbräuchlich sind und Vorschriften oder Rechtsgebiete betreffen, die in den sachlichen Anwendungsbereich des HinSchG fallen.

Informationen über Verstöße sind begründete Verdachtsmomente oder Wissen über tatsächliche oder mögliche Verstöße, die bei dem Beschäftigungsgeber, bei dem die hinweisgebende Person tätig ist oder war, oder bei einer anderen Stelle, mit der die hinweisgebende Person aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit im Kontakt steht oder stand, bereits begangen wurden oder sehr wahrscheinlich erfolgen werden, sowie über Versuche der Verschleierung solcher Verstöße.

Meldungen sind Mitteilungen von Informationen über Verstöße an interne oder externe Meldestellen.

Offenlegung ist das Zugänglichmachen von Informationen über Verstöße gegenüber der Öffentlichkeit.

Repressalien sind Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit, die eine Reaktion auf eine Meldung oder eine Offenlegung sind und durch die der hinweisgebenden Person ein ungerechtfertigter Nachteil entsteht oder entstehen kann.

Folgemaßnahmen sind die von einer internen oder externen Meldestelle ergriffenen Maßnahmen zur Prüfung der Stichhaltigkeit einer Meldung, zum weiteren Vorgehen gegen den gemeldeten Verstoß oder zum Abschluss des Verfahrens.

Welche Meldewege sind eröffnet?

Für hinweisgebende Personen werden mit internen Meldestellen innerhalb der betroffenen Einheit (12 HinSchG) und externen Meldestellen bei einer unabhängigen Stelle (§§ 19 bis 24 HinSchG) zwei gleichwertig nebeneinanderstehende Meldewege angeboten, zwischen denen grundsätzlich frei gewählt werden kann (§ 7 Abs. 1 HinSchG).

Im Bundesamt für Justiz (www.bundesjustizamt.de) wurde eine zentrale externe Meldestelle eingerichtet. Daneben gibt es bestehende Meldesysteme mit Sonderzuständigkeiten bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht für Verletzungen aufsichtsrechtlicher Bestimmungen, deren Einhaltung die BaFin kontrolliert

(www.bafin.de) sowie beim Bundeskartellamt für konkrete Hinweise auf Kartellverstöße (www.bundeskartellamt.de). Die vorhandenen Meldeverfahren an Organe, Einrichtungen oder sonstige Stellen der Europäischen Union bleiben vom HinSchG unberührt.

Die nähere Ausgestaltung des Zugangs zu den externen Meldestellen des Bundes sind in den §§ 24 ff. HinSchG geregelt.

Bitte beachten Sie:
Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf den Zugang zur internen Meldestelle im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Justiz, Migration und Verbraucherschutz (TMJMV).

Welche Meldekanäle sind für die interne Meldestelle im TMJMV eingerichtet?

Für Hinweise und Meldungen zu Verstößen i. S. d. HinSchG im Geschäftsbereich des TMJMV wurde eine **interne Meldestelle** bei der Stabsstelle Innenrevision des TMJMV eingerichtet.

Die interne Meldestelle nimmt die Hinweise bzw. Meldungen zu Verstößen auf und leitet Maßnahmen zu deren Prüfung sowie ggf. deren Behebung ein. Verstöße können schriftlich, mündlich, telefonisch oder per E-Mail gemeldet werden.

Zum bestmöglichen Schutz der Hinweisgeber und aller weiteren in der Meldung genannten Personen gilt ein **strenges Vertraulichkeitsgebot**. Um den vorgeschriebenen vertrauensvollen Umgang mit einer Meldung zu gewährleisten, sind **ausschließlich** die nachfolgenden Kommunikationswege vorgesehen. Die hinweisgebende Person soll in diesem Zusammenhang auch mitteilen, auf welchem vertraulichen Weg sie für Rückmeldungen oder Rückfragen durch die interne Meldestelle erreichbar ist.

Postanschrift:	Interne Meldestelle im Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz Werner-Seelenbinder-Str. 5, 99096 Erfurt
Telefon*:	0361 / 57 35 11 413
E-Mail:	Interne.Meldestelle@tmjmv.thueringen.de
Sonstige:	persönliche Zusammenkunft nach Absprache

* Im Falle einer Unerreichbarkeit der Meldestelle werden angezeigte Rufnummern auf diesem Telefon nicht zurückgerufen. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall erneut an die interne Meldestelle.

Was kann der internen Meldestelle gemeldet werden?

Die interne Meldestelle für den Geschäftsbereich des TMJMV ist gemäß § 2 Abs. 1 HinSchG für die Meldung von Informationen über Verstöße in folgenden Bereichen zuständig **(sachlicher Anwendungsbereich)**:

- ***Strafbewehrte Verstöße*** — Strafbewehrte Verstöße umfassen alle Normen des materiellen Strafrechts. Dies betrifft das Strafgesetzbuch (StGB) sowie alle Straftatbestände in weiteren Gesetzen (sog. Nebenstrafrecht). Hierzu gehören z. B. berufsspezifische Vermögensstrafen (Betrug, Untreue o. a.), Insol-

venzstraftaten, Umweltdelikte, Straftaten im Amt oder auch strafbare sexuelle Übergriffe am Arbeitsplatz und der Besitz kinderpornografischer Schriften auf Dienst-PCs.

- ***Verstöße, die bußgeldbewehrt sind, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient***

Die Ausdehnung des sachlichen Anwendungsbereichs des HinSchG auf Bußgeldtatbestände ist weit zu verstehen. Eine Vorschrift dient dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane, wenn sie diesen Schutz bezweckt oder dazu beiträgt, den Schutz der genannten Rechtsgüter und Rechte zu gewährleisten.

Erfasst sind zudem bußgeldbewehrte Verstöße gegen Rechte der Organe, die die Interessen von Beschäftigten vertreten, insbesondere Verstöße gegen Aufklärungs-, Auskunfts-, Unterrichtungs- und Mitteilungspflichten.

- ***Sonstige Verstöße***

Sonstige Verstöße fallen unter den sachlichen Anwendungsbereich des HinSchG, wenn sie die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 10 HinSchG genannten Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder sowie unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft betreffen (z. B. das Vergaberecht).

Auch verfassungsfeindliche Äußerungen (mündlich, schriftlich oder in sonstiger Form) von Beamtinnen und Beamten unterhalb der Strafbarkeitsschwelle sind vom sachlichen Anwendungsbereich erfasst, da es sich um Verstöße gegen die gesetzlich normierte Pflicht zur Verfassungstreue handeln kann.

Bitte beachten Sie:
Damit die interne Meldestelle den Verstößen wirksam nachgehen kann, ist eine aussagekräftige Beschreibung der Verdachtsmomente bzw. des erlangten Wissens zu den Vorgängen zwingend erforderlich. Das gilt insbesondere für Meldungen, in denen der Hinweisgeber anonym bleiben möchte.

Wer kann Verstöße melden?

Natürliche Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben, können gem. § 1 Abs. 1 HinSchG die Informationen über Verstöße an die zuständigen Meldestellen übersenden **(persönlicher Anwendungsbereich)**.

Die Information über einen Verstoß **muss** zwingend im **Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit** oder im Vorfeld der beruflichen Tätigkeit der hinweisgebenden Person bekannt geworden sein. Der Begriff des "Zusammenhangs mit der beruflichen Tätigkeit" ist weit zu verstehen und unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände zu betrachten. Dabei ist nicht bloß auf das formale Arbeits- oder Dienstverhältnis abzustellen. Er umfasst zum Beispiel auch Tätigkeiten von Arbeitnehmervertretungen. Ein Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit ist anzunehmen, wenn laufende oder auch frühere berufliche Tätigkeiten betroffen sind und sich eine hinweisgebende Person Repressalien ausgesetzt sehen könnte, wenn sie erlangte Informationen über Verstöße meldet. Damit soll ein möglichst breiter Kreis von Personen geschützt werden, der aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit, unabhängig von der Art dieser Tätigkeit sowie davon, ob diese vergütet wird oder nicht, Zugang zu Informationen über Verstöße hat.

Die Verschwiegenheitspflicht nach § 37 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz gilt nicht, soweit Informationen unter den Voraussetzungen des Hinweisgeberschutzgesetzes an eine zuständige Meldestelle weitergegeben oder offengelegt werden (§ 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Beamtenstatusgesetz).

Beamte, die eine Meldung oder Offenlegung nach dem HinSchG vornehmen, sind von der Einhaltung des Dienstwegs befreit (§ 114 Abs. 3 Thüringer Beamtengesetz).

➢ ***Mögliche hinweisgebende Personen im Geschäftsbereich des TMJMV:***	• Beamtinnen und Beamte, • Richterinnen und Richter mit Ausnahme der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, • Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, • Anwärterinnen und Anwärter, • Praktikantinnen und Praktikanten bzw. Freiwillige (auch bei unentgeltlicher Tätigkeit)

Es können auch Personen Verstöße melden, deren Dienst- oder Arbeitsverhältnis zwischenzeitlich beendet wurde. Gleiches gilt für hinweisgebende Personen, die sich in einem Bewerbungsverfahren befinden oder deren Dienst- oder Arbeitsverhältnis noch nicht begonnen hat und die während des Einstellungsverfahrens oder anderer vorvertraglicher Verhandlungen Informationen über Verstöße erlangt haben.

Bitte beachten Sie:
- Die interne Meldestelle ist keine zentrale Beschwerde- oder Eingabestelle im Geschäftsbereich des TMJMV.
- Nicht geschützt wird die Meldung von Informationen über **privates Fehlverhalten**, von dem die hinweisgebende Person im beruflichen Zusammenhang erfährt, es aber keinen Bezug zur beruflichen Tätigkeit gibt.

Welcher Identitätsschutz besteht bei einer Meldung?

Die interne Meldestelle im TMJMV hat gemäß § 8 HinSchG - unabhängig davon, ob sie für die eingehende Meldung zuständig ist - die Vertraulichkeit der **Identität** der folgenden Personen zu wahren:

➢ ***hinweisgebende Person***	Identitätsschutz, sofern die gemeldeten Informationen Verstöße betreffen, die in den Anwendungsbereich des HinSchG fallen, oder die hinweisgebende Person zum Zeitpunkt der Meldung hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass dies der Fall sei.
➢ ***Personen, die Gegenstand einer Meldung sind***	Der Identitätsschutz umfasst alle Personen, die durch eine Meldung belastet werden.
➢ ***sonstigen in der Meldung genannte Personen***	Hierbei geht es um den Identitätsschutz von Beteiligten oder auch unbeteiligten Dritten, die beispielsweise Kolleginnen und Kollegen, Vorgesetzte oder der Dienstherr selbst sein können. Diese Dritten können Verstöße beobachtet haben oder sie können in sonstiger Weise von der Meldung betroffen sein. Da diese Dritten gegebenenfalls im weiteren Verfahren eine wichtige Rolle spielen können, ist ihre Identität ebenfalls weitgehend zu schützen.

Die Identität dieser Personen darf ausschließlich den Personen, die für die Entgegennahme von Meldungen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind, sowie den sie bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützenden Personen bekannt werden. Dieser Schutz umfasst für alle betroffenen Personen die Wahrung der Vertraulichkeit der Identität in jedem Verfahrensstadium gleichermaßen. Er umfasst nicht nur die Identität der betroffenen Personen selbst, sondern auch alle anderen Informationen, aus denen die Identität dieser Personen abgeleitet werden kann. Wer vorsätzlich oder leichtfertig das Vertraulichkeitsgebot missachtet, kann mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 50.000 Euro belegt werden.

§ 9 HinSchG normiert folgende Ausnahmen vom Vertraulichkeitsgebot, die eine Weitergabe von Informationen zur Identität des Hinweisgebers zulassen:
- bei Meldung vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtiger Informationen,
- in Strafverfahren auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörden,

- aufgrund einer Anordnung in einem einer Meldung nachfolgenden Verwaltungsverfahren, einschließlich verwaltungsbehördlicher Bußgeldverfahren oder
- aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung sowie
- Für Folgemaßnahmen: bei Erfordernis und Einwilligung der hinweisgebenden Person zur Weitergabe.

Bitte beachten Sie:
Die Identität einer hinweisgebenden Person, die vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen über Verstöße meldet, wird **nicht geschützt.**

Welcher Schutz besteht vor Repressalien?

Hinweisgebende Personen werden bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen umfangreich vor Repressalien geschützt. Hierzu zählen alle ungerechtfertigten Nachteile wie beispielweise Kündigung, Versagung einer Beförderung, geänderte Aufgabenübertragung, Disziplinarmaßnahmen, Diskriminierung oder Mobbing, die eine hinweisgebende Person infolge einer Meldung oder Offenlegung erleidet.

➢ ***Einhaltung der Meldewege***	Die Meldung muss bei einer internen oder externen Meldestelle erstattet oder im Fall der Offenlegung unter Beachtung der Voraussetzungen des HinSchG vorgenommen worden sein.
➢ ***Wahrheitsgehalt***	Die hinweisgebende Person muss zum Zeitpunkt der Meldung oder Offenlegung hinreichenden Grund zu der Annahme haben, dass die gemeldeten oder offengelegten Informationen der Wahrheit entsprechen.
➢ ***Sachlicher Anwendungsbereich des HinSchG***	Die Informationen müssen Verstöße betreffen, die in den Anwendungsbereich des HinSchG fallen bzw. die hinweisgebende Person muss zum Zeitpunkt der Meldung oder Offenlegung hinreichenden Grund zu der Annahme haben, dass dies der Fall sei.

Unter diesen Voraussetzungen sind auch hinweisgebende Personen geschützt, deren Identität erst nach einer anonymen Meldung oder Offenlegung bekannt wird.

Bitte beachten Sie:
- Das Verbot von Repressalien gilt nicht, wenn Informationen gemeldet werden, deren Inhalt bereits in vollem Umfang öffentlich verfügbar ist und die keine neuen Einblicke bieten.
- Das Verbot von Repressalien gilt weiter nicht, wenn missbräuchlich oder böswillig unrichtige Informationen gemeldet werden. Im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit besteht bei der Meldung unrichtiger Informationen zudem die Möglichkeit einer Schadensersatzverpflichtung (§ 38 HinSchG).
- Es müssen vor Erstattung der Meldung tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Verstoßes bestehen. Bloße Spekulationen sind nicht geschützt. Von der hinweisgebenden Person sollte deshalb im Rahmen des Zumutbaren genau erklärt werden, warum vom Vorliegen eines Verstoßes ausgegangen wird. Falls Beweismittel (z. B. Zeuginnen und Zeugen, Urkunden) bekannt sind, ist es deshalb zweckmäßig, diese zu benennen bzw. vorzulegen.

Soweit eine hinweisgebende Person sich gleichwohl einer Repressalie ausgesetzt sieht, wird zu ihren Gunsten angenommen, dass diese Nachteile eine Reaktion hierauf sind, wenn sie geltend macht, diese Benachteiligung infolge einer Meldung oder Offenlegung nach diesem Gesetz erlitten zu haben. Im Streitfall muss die Person, die die hinweisgebende Person benachteiligt hat, beweisen, dass die Benachteiligung auf hinreichend gerechtfertigten Gründen basierte oder dass sie nicht auf der Meldung oder Offenlegung beruhte (Beweislastumkehr).

Bei einem Verstoß gegen das Verbot von Repressalien ist der Verursacher verpflichtet, der hinweisgebenden Person den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Wer verbotswidriger Weise eine Repressalie ergreift,

handelt ordnungswidrig. Der Versuch kann geahndet werden. Bei einem Verstoß gegen das Verbot von Repressalien kann eine Geldbuße von bis zu 50.000,00 Euro verhängt werden (§ 40 Absatz 2 Nummer 3, Absatz 6 HinSchG).

Vereinbarungen, die nach dem HinSchG bestehende Rechte hinweisgebender Personen einschränken, sind unwirksam.

Auch dritte Personen (z. B. Kollegen, Freunde, Familienmitglieder von hinweisgebenden Personen) können vor Repressalien geschützt sein.

Wie wird mit eingegangenen Meldungen verfahren?

Nach § 17 HinSchG bestätigt die interne Meldestelle spätestens nach sieben Tagen der hinweisgebenden Person den Eingang ihrer Meldung. Weiterhin prüft die interne Meldestelle, ob der gemeldete Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich nach § 2 HinSchG fällt und die eingegangene Meldung stichhaltig ist. Hierzu kann die hinweisgebende Person erforderlichenfalls um weitere Informationen ersucht werden.

Innerhalb von drei Monaten nach der Bestätigung des Eingangs der Meldung gibt die interne Meldestelle der hinweisgebenden Person eine Rückmeldung hinsichtlich geplanter sowie bereits ergriffener Folgemaßnahmen sowie die Gründe für diese. Eine Rückmeldung an die hinweisgebende Person darf nur insoweit erfolgen, als dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.

Als Folgemaßnahmen kann die interne Meldestelle nach § 18 HinSchG insbesondere

1. interne Untersuchungen bei dem Beschäftigungsgeber oder bei der jeweiligen Organisationseinheit durchführen und betroffene Personen und Arbeitseinheiten kontaktieren,
2. die hinweisgebende Person an andere zuständige Stellen verweisen,
3. das Verfahren aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen abschließen oder
4. das Verfahren zwecks weiterer Untersuchungen abgeben an
   a) eine bei dem Beschäftigungsgeber oder bei der jeweiligen Organisationseinheit für interne Ermittlungen zuständige Arbeitseinheit oder
   b) eine zuständige Behörde.

Was ist bei Offenlegung von Verstößen zu beachten?

Eine Offenlegung ist das Zugänglichmachen von Informationen über Verstöße gegenüber der Öffentlichkeit. Die engen Voraussetzungen für eine Offenlegung sind in § 32 HinSchG festgelegt.

Personen, die Informationen über Verstöße offenlegen, fallen grundsätzlich nur dann unter die Schutzmaßnahmen des HinSchG, wenn sie zunächst eine externe Meldung erstattet haben oder einer der gesetzlich genannten Ausnahmetabestände vorliegt.

Informieren Sie sich deshalb **vor** einer Offenlegung über deren Zulässigkeit. Das Offenlegen unrichtiger Informationen über Verstöße ist verboten und kann, soweit dies wissentlich erfolgt, nach § 40 Abs. 1, 6 HinSchG mit einem Bußgeld bis zu 20.000 EUR geahndet werden. Eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Offenlegung unrichtiger Informationen führt zur Schadenersatzpflicht der hinweisgebenden Person nach § 38 HinSchG.

Weitere Informationen

Hinweisgeberschutzgesetz:
https://www.gesetze-im-internet.de/hinschg/BJNR08C0B0023.html

Internetauftritt des TMJMV:
Stabsstelle Innenrevision und Interne Meldestelle | Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz

Externe Meldestelle beim Bundesamt für Justiz:
https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/MeldestelledesBundes_node.html